

# **Richtlinien für das Auswahlverfahren der Bewerber/innen für den Master Politische Kommunikation**

**Grundlage: Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss ‚Master of Arts‘ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007<sup>1</sup>**

## I. Zulassung zum Auswahlverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist laut § 1 (1) bzw. § 5 (1) das mindestens mit einem Bachelorgrad abgeschlossene Studium eines fachlich einschlägigen Studiengangs. Zu den fachlich einschlägigen Studiengängen zählen im Falle des MA Politische Kommunikation Studiengänge der Disziplinen Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik und Politikwissenschaft. Bewerber/innen, die einen anderen Studiengang studiert haben, müssen in einem Anschreiben darlegen, auf welche Weise sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der besonderen Eignung (s. II) erworben haben. Laut § 5 (1) entscheidet die Auswahlkommission, ob der/die entsprechende Bewerber/in zum Auswahlverfahren zugelassen wird.

## II. Nachweis der besonderen Eignung

Bewerber/innen, die zum Auswahlverfahren zugelassen wurden (s. I.), müssen laut § 1 (2) ihre besondere Eignung für das Studium der Politischen Kommunikation nachweisen. Die besondere Eignung gilt entsprechend § 2 als nachgewiesen, wenn ein/e Bewerber/in in den Fachgebieten Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik, Politikwissenschaft sowie der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre Grundlagenkenntnisse sowie darüber hinaus Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsbereichen erworben hat, die ein erfolgreiches Studium des MA Politische Kommunikation erwarten lassen.

Die Bewerber/innen können diesen Nachweis führen, indem sie bis zum 1.7. jeden Jahres dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät folgende Unterlagen übersenden (und gegebenenfalls an einem persönlichen Interview teilnehmen, s.u.):

- Ein ausgefülltes Bewerbungsformular.
- Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses im grundständigen und gegebenenfalls weiterführenden Studiengang mit allen Leistungsbewertungen (transcript of records); falls darin nicht aufgeführt: beglaubigte Kopien der Qualifikationsnachweise (Scheine), die im Laufe des Studiums erworben wurden.

---

<sup>1</sup> Die zitierten Paragraphen entstammen dieser Ordnung.

- Eine beglaubigte Übersicht aller im grundständigen und gegebenenfalls weiterführenden Studiengang besuchten Veranstaltungen (diploma supplement).
- Titel und Gliederung der Abschlussarbeit im grundständigen und gegebenenfalls weiterführenden Studiengang.
- Gegebenenfalls Nachweise über weitere, auch extern, erbrachte und für den MA Politische Kommunikation einschlägige Leistungen (in anderen Studiengängen/ an anderen Universitäten oder Fachhochschulen/in Weiterbildungseinrichtungen etc.).
- Gegebenenfalls Nachweise über praktische Tätigkeiten in den Bereichen Medien/Kommunikation und/oder Politik (Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Bescheinigung eines Ehrenamts etc.).
- Eine maximal zweiseitige Stellungnahme zu folgenden Punkten:
  - o Aus welchen Motiven bewerbe ich mich für den MA Politische Kommunikation?
  - o Was erwarte ich vom Studium des MA Politische Kommunikation?
  - o Welche beruflichen Pläne/Perspektiven verfolge ich?

Diese Unterlagen werden einer Aktenprüfung unterzogen, bei der die Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers in den drei Bereichen „Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik“, „Politikwissenschaft“ und „sozialwissenschaftliche Methodenlehre“ eingestuft werden. Diejenigen Bewerber/innen, die Grundlagenkenntnisse sowie fortgeschrittene Kenntnisse in allen drei Bereichen oder mindestens in mehreren dieser Bereiche vorweisen können, erhalten bis spätestens zum 1.8. jeden Jahres die Einladung zu einem persönlichen Gespräch. Die fachliche Leistung in diesem Gespräch geht in die Gesamtbewertung mit ein. Auf der Grundlage der nachgewiesenen Studienleistungen sowie der fachlichen Leistung im Auswahlgespräch wird die Eignung attestiert oder ein abschlägiger Bescheid erteilt. Die Benachrichtigung erfolgt postalisch.

### III. Auswahlkommission

Die Aktenprüfung wird laut § 3 von einer Auswahlkommission vorgenommen. Die Kommission besteht aus zwei Professor/inn/en und einem/einer Mitarbeiter/in der Fächer Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie Politikwissenschaft.

### IV. Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Laut § 6 gilt die besondere Eignung als nachgewiesen, wenn ein/e Bewerber/in die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse (vgl. II.) belegt und im grundständigen oder weiterführenden Studiengang eine Abschlussnote von mindestens 2,5 erworben hat.

## V. Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

Kann ein/e Bewerber/in zwar die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein Studium der Politischen Kommunikation belegen, hat jedoch den grundständigen oder weiterführenden Studiengang mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen, so wird er/sie laut § 7 (1) zu einer mündlichen Prüfung eingeladen. Die Prüfung wird von Lehrenden der Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie der Politikwissenschaft durchgeführt und dauert laut § 7 (2) bis zu 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse der Kommunikations- und Medienwissenschaft, der Politikwissenschaft sowie der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre. Der/die Bewerber/in muss die Prüfung laut § 7 (3) mit einer Note von mindestens 2,5 bestehen, um die besondere Eignung attestiert zu bekommen. Ein zusätzliches mündliches Interview (s. II) entfällt in diesem Fall.

## VI. Termine und Fristen

Laut § 4 (1) legt die Auswahlkommission folgende Fristen fest:

- bis 1.7.: Einreichung der Unterlagen (vgl. II.)
- bis 15.7.: ggf. Einladung zur mündlichen Prüfung (vgl. V)
- bis 1.8.: ggf. Einladung zum persönlichen Auswahlgespräch (vgl. II)
- bis 15.8.: Attestat der besonderen Eignung/Benachrichtigung über Absage
- bis 14.10.: Immatrikulation